

BEKANNTMACHUNG

01.02.2018

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Pirkensee – südlicher Teil, 1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes (WA)“ mit Grünordnungsplanung

Der Stadtrat von Maxhütte-Haidhof hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 nach Abwägung aller vorliegenden Anregungen und Einwände den Bebauungsplan „Pirkensee – südlicher Teil, 1. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes“ mit Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Stadtrates wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann in den Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie die Grünordnungsplanung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

im Rathaus, Regensburger Straße 18, 93142 Maxhütte-Haidhof, Bauamt 1. OG (Zimmer-Nr. 103) während der allgemeinen Dienststunden

einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Dienststunden Rathaus:

Mo – Fr	8:00 – 12:00	Mo und Mi	14:00 – 16:00	Di und Do	14:00 - 16:30
---------	--------------	-----------	---------------	-----------	---------------

Der barrierefreie Eingang ins Rathaus mit Zugang Aufzug befindet sich auf der Rückseite des Gebäudes; barrierefreier Zugang in das Auslegungszimmer besteht über Zimmer-Nr. 104.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie die Grünordnungsplanung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch auf dem Internetauftritt der Stadt Maxhütte-Haidhof unter <http://www.maxhuettenhaidhof.de/Wirtschaft-Bauen/Bau-und-Gewerbegebiete/Bauen-und-Planen-aktuell> bereitgestellt.

B E K A N N T M A C H U N G

Seite 2

01.02.2018

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

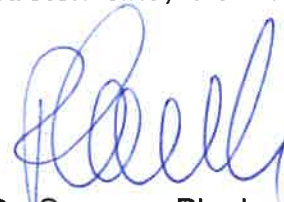
1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Maxhütte-Haidhof geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen; danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Angeschlagen am: 05.02.2018



Dr. Susanne Plank
1. Bürgermeisterin